

Freiwillige berufliche Weiterbildung anstatt Weiterbildungszwang!

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **73 (1976)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839166>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen und Richtlinien zur Berechnung der Pflegekosten für Pflegekinder

Fast parallel zur Dissertation von Hans Winzeler (Die Bemessung der Unterhaltsbeiträge für Kinder, Zürich 1974) hat das Jugendamt des Kantons Zürich "Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder" herausgegeben. Die vom Herbst 1974 stammenden Ansätze sind für das Jahr 1976 neu berechnet worden, und das Jugendamt des Kantons Zürich wird gestützt auf den Index per Ende Dezember 1976 im Januar 1977 neue Tabellen herausgeben. Die Tabellen können beim Jugendamt des Kantons Zürich bezogen werden. Der Unterhaltsbedarf beträgt nach den neuen Ansätzen für ein einzelnes Kind je nach Alter Fr. 660.— bis Fr. 810.—, für eines von zwei Kindern Fr. 560.— bis Fr. 690.—. Der Unterhaltsbeitrag setzt sich zusammen aus verschiedenen Positionen wie Ernährung, Bekleidung und deren Unterhalt, Anteil an Wohnungsmiete und Wohnungseinrichtung, Nebenkosten und Entschädigung für Erziehungsaufwand. Für alle Einzelheiten muss auf die Tabellen verwiesen werden.

Ausserdem hat das Jugendamt des Kantons Zürich zu Beginn dieses Jahres Richtlinien zur Berechnung der Pflegekosten für Pflegekinder im Alter von 1—15 Jahren herausgegeben. Diese Richtlinien sind grundsätzlich als Arbeitsinstrument für Mitarbeiter von Fürsorge- und Beratungsstellen gedacht. Sie sollen nicht an Eltern und Pflegeeltern abgegeben werden. Für Pflegekinder, die sich dauernd in der Pflegefamilie aufhalten, wird das Pflegegeld, auf 30 Tage berechnet, mit Fr. 545.— angegeben. In den Pflegekosten sind keine Nebenauslagen für Bekleidung, Taschengeld, Freizeitbetätigung usw. enthalten. Für Pflegekinder, die sich nur während der Woche in einer Pflegefamilie aufhalten, beträgt das auf 22 Tage berechnete Pflegegeld Fr. 460.—. Und für Pflegekinder, die sich nur tagsüber in einer Pflegefamilie aufhalten, wird ein Ansatz von Fr. 16.50 pro Tag oder Fr. 490.— für 30 Tage angenommen. Auch diese Ansätze sollen jährlich dem veränderten Index angepasst werden.

M.H.

Freiwillige berufliche Weiterbildung anstatt Weiterbildungszwang!

Der Schweizerische Verband für Berufsberatung teilt mit:

Von Personalchefs sowie Arbeits- und Berufsbildungsämtern wird immer wieder auf die Interesslosigkeit vieler Berufstätiger für die berufliche Weiterbildung hingewiesen. Umfragen bei Arbeitslosen in den Kantonen Bern und Aargau sowie das geringe Echo nach der Ausschreibung verschiedener Weiterbildungs- und Umschulungskurse scheinen diese Beobachtungen zu bestätigen. Bundesrat Brugger hat deshalb bereits in Aussicht gestellt, dass man die Frage eines "Weiterbildungszwanges" für jugendliche Arbeitslose, welche die Unterstützung beziehen, prüfen müsse. Dabei sollte es in der heutigen Wirtschaftssituation eigentlich jedem klar sein, dass eine vielseitige berufliche Qualifikation die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessert. Das Argument, man sei zu wenig über das Angebot an beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten informiert, ist nicht mehr haltbar.

Soeben ist im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich das Verzeichnis über die Angebote an beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten erschienen. Dieses Verzeichnis umfasst Informationen über 1445 Kurse von 126 Veranstaltern zu 306 verschiedenen Themen. 12 Kurse, die sich speziell für Arbeitslose eignen, werden separat beschrieben, ebenso die Möglichkeiten, wie und unter welchen Bedingungen der Kanton finanzielle Hilfe für die berufliche Weiterbildung zur Verfügung stellt. Die 214-seitige Broschüre ist zum Preise von Fr. 3.— beim Zentralsekretariat für Berufsberatung, Eidmattstrasse 51, 8032 Zürich, erhältlich. Verzeichnisse über die beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten in anderen Kantonen befinden sich in Vorbereitung.